



Büro des Kantonsrates, 9102 Herisau

---

An die Mitglieder  
des Kantonsrates

Herisau, 20. Mai 2014 / aje

## **1040.201**

### **Ständige Kommissionen des Kantonsrates, Wahl Amtsjahr 2014/2015; Wahlbestimmungen und Wahanträge**

Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen  
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

#### **A. Ausgangslage**

Anlässlich der ersten Kantonsratssitzung des Amtsjahres 2014/2015 vom 16. Juni 2014 werden die ständigen Kommissionen des Kantonsrates für die Amtsdauer 2014/2015 gewählt.

Wahlbehörde ist gemäss Art. 73 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung (bGS 111.1) der Kantonsrat.

Der Kantonsrat wählt jeweils zu Beginn eines Amtsjahres die Mitglieder sowie die Präsidentinnen oder Präsidenten der folgenden ständigen Kommissionen, soweit sie nicht bereits durch die Gesetzgebung bestimmt sind (Art. 7 der Geschäftsordnung des Kantonsrates; bGS 141.2):

- a) Staatswirtschaftliche Kommission;
- b) Finanzkommission;
- c) Justizkommission;
- d) Kommissionen nach besonderer Gesetzgebung.

Zurzeit besteht lediglich die Umwelt- und Gewässerschutzkommission nach besonderer Gesetzgebung (Art. 86 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes; UGsG; bGS 841.0).

Gestützt auf den Beschluss des Kantonsrates vom 25. Juni 2007 ist zudem eine Delegation für interregionale Zusammenarbeit zu bestellen.



## B. Wahlbestimmungen

Die Geschäftsordnung des Kantonsrates schreibt vor, dass die Aufsichtskommissionen des Kantonsrates aus jeweils mindestens fünf Mitgliedern bestehen. Gemäss ständiger Praxis des Kantonsrates sind diese Kommissionen mit jeweils sieben Mitgliedern ausgestattet. Auf Antrag der Staatswirtschaftlichen Kommission beschloss der Kantonsrat am 10. Juni 2013, die Staatswirtschaftliche Kommission künftig um ein Mitglied aufzustocken. Die Staatswirtschaftliche Kommission besteht daher aus acht Mitgliedern.

Nach Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates darf niemand gleichzeitig Mitglied der Finanzkommission und der Staatswirtschaftlichen Kommission sein.

Die Umwelt- und Gewässerschutzkommission wird von Amtes wegen von der Direktorin oder dem Direktor des Departements Bau und Umwelt präsiert (Art. 86 Abs. 3 UGsG).

Nach Art. 25 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kantonsrates ist die Stärke der Fraktionen bei der Wahl der ständigen Kommissionen angemessen zu berücksichtigen.

## C. Vorübergehende Vergrößerung der DIRZ

Der Delegation für interregionale Zusammenarbeit gehören von Amtes wegen die Kantonsratspräsidentin bzw. der Kantonsratspräsident sowie die Ratschreiberin bzw. der Ratschreiber an. Weitere drei Mitglieder sind vom Kantonsrat aus seiner Mitte zu wählen.

Edith Beeler, Wald, Ivo Müller, Speicher, sowie Susanne Lutz, Grub, bilden seit einigen Jahren den festen Kern der Delegation, der die Kontinuität in der Pflege der Beziehungen zu den Parlamenten der Nachbarkantone und in der Bodenseeregion sichert. 2013 wurde Ursula Rütsche, Herisau, in die Delegation gewählt. Da René Rohner, Grub, neu von Amtes wegen Einsitz in die Delegation nimmt, beantragt das Büro, die Delegation vorübergehend um eine Person zu vergrössern. Andernfalls müsste Ursula Rütsche, Herisau, für ein Jahr ausscheiden, nur um im Amtsjahr 2015/2016 voraussichtlich wieder von Amtes wegen Einsitz zu nehmen.

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen die Wahlvorschläge für die Amtsdauer 2014/2015.

Im Namen des Büros des Kantonsrates

sign. Roger Nobs

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilage

Beilage 1

Wahlanträge Ständige Kommissionen 2014/2015